jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 249c BDG 1979 Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Für die Beamtinnen und Beamten der Fernmeldebehörde sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Amtstitel
PF 1	keines	Kommissärin oder Kommissär
13 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat	
21 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat; Hofrätin oder Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe S, 1 oder 2)	
PF 2	keines	Kommissärin oder Kommissär
(mit Hochschulbildung)		
18 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat	
26 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat	
PF 2	keines	Revidentin oder Revident
(ohne Hochschulbildung)		
18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
26 Jahre und sechs Monate	Zentralinspektorin oder Zentralinspektor	
PF 3	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
26 Jahre und sechs Monate	Oberinspektorin oder Oberinspektor	
PF 4	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Oberrevidentin oder Oberrevident	
26 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
PF 5	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
19 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
27 Jahre	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor	

PF 6	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
19 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
27 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	

1. (2)Abweichend von Abs. 1 sind folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe PF 1 bei der Fernmeldebehörde mit Ausnahme des Fernmeldebüros ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten	Ministerialrätin oder Ministerialrat
Beamtin oder Beamter bei der Fernmeldebehörde in der Zentralstelle oder im Fernmeldebüro in der Abteilung Recht	
in der Verwendungsgruppe PF 2 (ohne Hochschulbildung)	
ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsdirektorin oder Amtsdirektor
in der Verwendungsgruppe PF 3	
ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsrätin oder Amtsrat

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 45, BGBl. I Nr. 153/2020)

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at